

Schutz vor jungen Tätern

BGH erklärt nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Jugendstrafen für zulässig

KARLSRUHE • Auch junge Kriminelle dürfen eingesperrt bleiben, nachdem sie ihre Haftstrafe verbüßt haben. Der Bundesgerichtshof hat die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Jugendstrafen gestern für zulässig erklärt.

Es war das erste Mal, dass die Karlsruher Richter das seit Sommer 2008 geltende Gesetz überprüften. Der BGH bestätigte dabei eine Entscheidung des Landgerichts Regensburg vom Juni 2009. Danach muss ein 32-Jähriger in Haft bleiben, obwohl er seine Jugendstrafe von zehn Jahren verbüßt hat.

Der Mann aus Bayern war 1999 nach dem Mord an einer 31 Jahre alten Joggerin zur Jugendhöchststrafe verurteilt worden war. Er gilt als hochgefährlich. Der Gesetzgeber

müsse auch seiner Schutzpflicht nachkommen und Menschen vor Straftaten schützen, befanden die Richter. Die Abwägung dürfe darum zulasten gefährlicher Straftäter gehen. „Auch Opfer haben Menschenrechte“, betonte der Vorsitzende des 1. Strafsenats, Armin Nack. Um sie zu schützen, müsse dem Gesetzgeber ein gewisser Spielraum erlaubt sein.

Das Gesetz sei verfassungsgemäß und wahre den Grundsatz der Verhältnismä-

ßigkeit, weil es nur sehr begrenzt angewendet werden könne. „Verfassungsrechtlich sind wir im Grenzbereich – aber noch nicht über die rote Linie drüber“, meinte Nack. Bayerns Justizministerin Beate Merk (CSU) begrüßte die Entscheidung und zeigte sich erleichtert. Als die Bundesregierung das Gesetz im Juli verabschiedete, hatte sie den Fall aus Bayern im Blick: Es trat nur fünf Tage vor dem 17. Juli 2008 in Kraft, dem Tag der geplanten Entlassung

des 32-Jährigen. Knapp ein Jahr später entschieden die Richter in Regensburg als erste bundesweit nach der neuen Vorschrift, dass der noch nicht freigelassene Mann trotz verbüßter Strafe weiter in Haft bleibt.

Der 32-Jährige hatte schon als Jugendlicher Gewaltfantasien. Während der Haft attestierte ihm ein Gutachter eine zunehmende sexuelle Störung, die ihren sadistischen Höhepunkt noch nicht erreicht haben soll. Das Gericht in Regensburg habe völlig korrekt die Sicherungsverwahrung angeordnet, befanden die BGH-Richter. Die Kollegen in Bayern hätten sich ausführlich mit der Gefährlichkeit des Mannes auseinandergesetzt und das Risiko abgewogen. (AZ: 1 StR 554/09) • dpa

i Verteidigung fordert Aussetzung

Die Verteidigung hatte eine Aussetzung des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes gefordert. Dieser hatte im Dezember 2009 geurteilt, dass die deutschen Vorschriften zur Sicherungsverwahrung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen. Die Verteidigung kündigte eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe an.